

Bussenverordnung verspätete Anmeldung SchweizerInnen

Version 01.03.2018

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Anhang II des Gebührenreglements folgende

Bussenverordnung verspätete Anmeldung SchweizerInnen

1. Rechtsnormen

Rechtsgrundlagen

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Straffolgen bei verspäteter Anmeldung, die gemäss Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 betragen kann.

²Wo das eidgenössische oder kantonale Recht die Gemeinde für die Strafverfolgung als nicht zuständig erklärt, gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

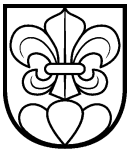
Verfahren

Art. 2

Das Verfahren richtet sich nach Anhang 2 des Gebührenreglements und sinngemäss nach dem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA).

Bussenabstufung:

31 – 60 Tage	Fr.	50.00
61 – 90 Tage	Fr.	100.00
91 – 120 Tage	Fr.	150.00
121 – 150 Tage	Fr.	200.00
151 – 180 Tage	Fr.	250.00
181 – 210 Tage	Fr.	300.00
211 – 240 Tage	Fr.	350.00
241 – 270 Tage	Fr.	400.00
271 – 300 Tage	Fr.	450.00
301 – 360 und später	Fr.	500.00



Form der Bussenverfügung

Art. 3

¹Für die Bussenverfügung wird ein einheitliches Formular verwendet.

²Bei Nichtbezahlung der Bussenverfügung wird bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Anzeige eingereicht.

³Wird bei Widerhandlungen gegen das Ortspolizeireglement eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen, kann eine Aufwandgebühr von Fr. 20.00 erhoben werden.

Zuständige Organe

Art. 4

¹Der Gemeinderat ist gemäss Ortspolizeireglement Ortspolizeibehörde.

²Der Gemeinderat erklärt das Polizeiinspektorat als zuständig für die Erteilung und Ausstellung von Bussenverfügungen gestützt auf Anhang II des Gebührenreglements.

³Das Inkassoverfahren bei Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

Bussenkontrolle

Art. 5

¹Über alle Verfahren im Zusammenhang mit Gemeindebussen und Verwarnungen führt das Polizeiinspektorat eine Geschäftskontrolle. Diese dient der Verfahrensabwicklung, der Feststellung eines Rückfalls und dem Vollzug.

²Über alle Verfahren wird ein Geschäft geführt. Dieses enthält in der Regel die Verfügung, Anzeige oder Meldungen der Zuwiderhandlung, Beweise, Fachberichte, weitere Abklärungen, allfällige Stellungnahmen der Betroffenen, die Erledigungsverfügung, Rechtsmittelerklärungen, Inkassomassnahmen, Umwandlungsbegehren.

⁴Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Datenschutz

Art. 6

Die Parlamentskommission Präsidiales + Finanzen ist Aufsichtsstelle der Registrierung.

2. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7

¹Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01.03.2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.



Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
05.02.2018	GR	01.03.2018	09.02.2018

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
-------------	-------	-----------	-------------